

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

Chur, 21. Juni 2010  
ME/cb

Konsolidierungsprogramm 2011 bis 2013 / Aufgabenüberprüfung des Bundes

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Konsolidierungsprogramm 2011 bis 2013 eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne äussern wir uns zu dieser Vorlage, wobei wir uns auf Anliegen aus der Sicht unseres Kantons Graubünden konzentrieren.

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Es steht ausser Diskussion, dass der Bundeshaushalt die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten hat. Strukturelle Bundesdefizite sind weder zulässig noch längerfristig tragbar. Massnahmen zur Verhinderung derartiger Defizite sind daher unerlässlich. Ins Zentrum der Vorlage wird dabei das KOP mit einem Sammelsurium von verschiedensten Massnahmen mit unterschiedlichster Qualität und Wirkung gestellt. Tiefgreifender und langfristig wesentlich wichtiger ist jedoch eine Aufgabenüberprüfung, die auch strukturelle Probleme angeht. Hierzu besteht nicht der gleiche Zeitdruck wie beim KOP. Das gewählte Vorgehen des Bundes lenkt von den grundlegenden Problemen ab.

Die Kantone müssen stärker bei der Festlegung der langfristigen Strategie in Aufgabenbereichen einbezogen werden. Dazu gehört zum Beispiel auch das Festlegen

der Wachstumsraten in den verschiedenen Aufgabenbereichen, wie dies im Bericht über die Umsetzungsplanung der AÜP enthalten ist. In einigen grossen Ausgabenbereichen wie beispielsweise in der sozialen Wohlfahrt und in der Bildung sind relativ hohe Zielwachstumsraten von 4,4% und 4,5% vorgesehen. Die Ausgaben wachsen jährlich um mehrere 100 Mio. Franken. Diesem Ausgabenwachstum stehen keine Finanzierungsquellen gegenüber. In diesen Bereichen bestehen zudem Automatismen. Dadurch entstehen Verdrängungseffekte innerhalb des Bundeshaushaltes. In anderen wichtigen Bereichen fehlen in der Folge die Mittel, resp. diese anderen Bereiche werden zu Sparmassnahmen gezwungen. Vordringlichste Aufgabe der Aufgabenüberprüfung muss es deshalb sein, Ausgabenautomatismen in den Griff zu bekommen.

Mit Besorgnis ist auch festzustellen, dass auf Bundesebene in verschiedenen Bereichen neue Aufgaben mit Anschubfinanzierungen beschlossen werden, die langfristig nicht finanziert sind. Dies erhöht den Druck auf die Kantone, in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt.

Es bestehen auch nach der Umsetzung der NFA zahlreiche Verbundaufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen. In diesen Bereichen erlässt der Bund in der Regel zahlreiche Detailvorschriften, welche die Entscheidungsspielräume der Kantone unnötig einschränken und einen effizienten Mitteleinsatz behindern. So schliesst beispielsweise das BAFU Programmvereinbarungen mit den Kantonen ab. Die Programmvereinbarungen sind derart detailliert und kompliziert ausgestaltet, dass sie letztlich wieder auf eine Einzelobjektförderung hinauslaufen. Dies widerspricht dem Grundgedanken der NFA, wonach sich der Bund in den verbleibenden Verbundaufgaben auf eine strategische Rolle zurückzieht, während die Kantone mehr operative Verantwortung übernehmen. Das Effizienzpotenzial der NFA wird damit zu wenig ausgeschöpft.

Es ist zu anerkennen, dass der Bund die Finanzausgleichsgefässe und die gesetzlich fixierten Einnahmenanteile der Kantone nicht tangiert und bei der Erarbeitung des Massnahmenprogramms versucht hat, reine Lastenabwälzungen auf die Kantone zu vermeiden. Der Kommentar zu verschiedenen Massnahmen beschönigt jedoch die Situation sehr stark. Diese Vorgabe wird nicht erreicht.

Die Hauptmängel des KOP und der AÜP orten auch wir - neben der schlecht koordinierten und nicht konsistenten Bundespolitik - in den vier folgenden Punkten:

- Einhaltung der ordentlichen Vernehmlassungsfrist,
- Überprüfung der Notwendigkeit und des Umfangs des KOP 11/13,
- Verzicht auf Kürzungen im Bereich der Verbundaufgaben
- Kompensation der Haushaltsneutralität im Bereich der NFA

Das vom Bund gewählte Vorgehen erlaubt es nicht, die Kantone als echte Partner einzubeziehen. Es ist wichtig, dass die Kantone gegenüber dem Bund mit klaren und konstruktiven Forderungen und Prioritäten auftreten können, die über das vorgelegte Gesamtpaket hinausgehen.

Notwendig ist auch eine verstärkte Abstimmung der Steuerpolitik und der Ausgabenpolitik zwischen dem Kanton und dem Bund. Das Effizienzpotenzial der NFA durch verbesserte Klärung der Zuständigkeiten besser zu nutzen, ferner sind Ausgabenautomatismen durch eine Reduktion von Fonds und Spezialfinanzierungen abzubauen und auf Anschubfinanzierungen und nicht finanzierten neuen Verpflichtungen zu verzichten.

Besonderes Augenmerk ist sodann auch auf die Abhängigkeiten des KOP zur AÜP zu richten. Zwischen diesen beiden Programmen besteht eine enge Verflechtung und Wechselwirkung. Die Aufgabenüberprüfung ist die umfassendere, längerfristig wirksame Revisionsvorlage. Das Konsolidierungsprogramm enthält demgegenüber einige kurzfristig umsetzbare Massnahmen. Ein Bestandteil des Konsolidierungsprogramms sind die kurzfristig umsetzbaren Massnahmen aus der Aufgabenüberprüfung. Bevor noch über die Aufgabenüberprüfung abschliessend diskutiert werden konnte, werden somit einige zentrale Kürzungen vorgezogen. Dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel und muss zurückgewiesen werden. Sämtliche Massnahmen aus dem Konsolidierungsprogramm, welche die Aufgabenüberprüfung betreffen, sollen aus dem Konsolidierungsprogramm herausgelöst und im Rahmen der Aufgabenüberprüfung behandelt werden. Die übrigen, kurzfristig wirksamen Massnahmen des Konsolidierungsprogramms können im Rahmen des Konsolidierungsprogramm mit dem vorgesehenen Zeitplan weiter verfolgt werden. Die meisten der entsprechenden Massnahmen kann der Bund in eigener Kompetenz im Rahmen der Finanzplanung umsetzen.

Verschiedene Massnahmen im Bereich der Verbundaufgaben führen unweigerlich zu Lastenabwälzungen auf die Kantone. Auf derartige Kürzungen im Bereich der Verbundaufgaben ist zu verzichten. Bei den Massnahmen ist eine Priorisierung nötig, wobei Massnahmen im Transferbereich Bund-Kantone abgelehnt werden, so insbesondere in folgenden Bereichen:

- Erhöhung Mindestnachfrage sowie Bürgschaftsgewährung Regionaler Personenverkehr (Ziff. 2.2.17; 15,0 Mio. und 9,0 Mio.)
- Ergänzungsleistungen AHV/IV (Ziffer 2.2.9; 13,0 Mio.)
- Waldwirtschaft (Ziff. 2.2.19; 7,0 Mio.)
- Heimat- und Denkmalschutz (Ziff. 2.2.14; 4,6 Mio.)
- Landwirtschaftliches Beratungswesen (Ziff. 2.2.20; 4,2 Mio.)

## II. Zu den einzelnen Massnahmen im KOP

Das KOP 11/13 umfasst insgesamt die folgenden sechs Massnahmenpakete:

1. Kompensation der Stabilisierungsmassnahmen
2. Teuerungskorrektur
3. Querschnittskürzungen
4. Kurzfristig umsetzbare Massnahmen des AÜP
5. Korrektur der Passivzinsen
6. Einnahmenseitige Massnahmen

Dieses Paket ist nicht ausgereift und ausgewogen. Die Auswirkungen von verschiedenen Massnahmen auf die Kantone sind nicht zutreffend beschrieben. So trifft es nachweislich nicht zu, dass die Kantone durch die vorgeschlagenen Korrekturen im Bereich der Ergänzungsleistungen finanziell nicht belastet würden und auf die Kantone keine Lastenabwälzungen resultieren.

Die Kompensation vorgezogener Investitionen führt zu einer "Stop and Go Politik", die mehr schadet als hilft. Dadurch wird der Kanton Graubünden im Bereich der RhB stark getroffen und kommt selber unter starken Druck, den Ausfall der Bundesbeiträge mit eigenen Mitteln aufzufangen. Diese Massnahme wird deshalb abgelehnt. Der Substanzerhaltungs- und Ausbaubedarf der RhB-Infrastruktur ist aner-

kanntermassen derart hoch, dass derartige Massnahmen nicht zielführend wären. Es ist davon auszugehen, dass der Substanzerhalt der RhB ab dem Jahr 2011 zusätzliche Mittel erfordern wird, erwähnt seien in diesem Zusammenhang der anstehende Neubau des sanierungsbedürftigen Albulatunnels, die Erneuerung der Geleiseanlagen in den grösseren Bahnhöfen wie Davos Platz, Samedan und St. Moritz wie auch die notwendigen Ausbauten des RhB-Netzes zur Abnahme des IC-Halbstundentaktes Zürich-Chur.

Zu den einzelnen Massnahmen sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### Migration / "Verkürzung der Verfahrensdauer Asylverfahren

Eine Verkürzung der Asylverfahren ist in verschiedener Hinsicht zu begrüssen und hat einen hohen Spareffekt. Die Massnahme ist daher – wie im Antwortsentwurf festgehalten – zu unterstützen. Eine Kürzung der Verfahren auf Stufe Bundesamt für Migration reicht jedoch nicht aus, wenn nicht gleichzeitig die Rechtsmittelinstanzen einbezogen werden. Sollen die Sparbemühungen in diesem Bereich nachhaltig Wirkung entfalten, dürfen Verfahren nicht unbehandelt über 5 Jahre liegen. Entsprechend müssen die Rechtsmittelinstanzen dotiert werden. Diese müssen sodann auch die Pflicht und die Möglichkeiten haben, die Beschwerden innert nützlicher Frist zu erledigen.

#### Regionaler Personenverkehr / Abschnitt Abschöpfung Zinsvorteil aus Bundesgarantie

Von dieser Massnahme stark betroffen sind Kantone mit grossen Privatbahnen, wie z. B. Graubünden mit der RhB, wo zahlreiche Ersatzbeschaffungen für das überalterte Rollmaterial anstehen.

#### Umweltschutz / Kürzung der Beiträge im Gewässerschutz

Die Kürzung in diesem Bereich ist insbesondere bei Grundlagenarbeiten für neu erkannte Umweltprobleme klar abzulehnen. Es ist sehr wichtig, dass beim Gewässerschutz im Bereich Grundlagenarbeiten (praxisnahe Forschung) der heutige Stand zumindest gewahrt werden kann. Diese praxisnahen Grundlagen dienen zum Beispiel der Entscheidungsfindung für kostenintensive Investitionsvorhaben bei der Abwasserbehandlung. Der erläuternde Bericht (vgl. Seite 98 unten) bestätigt ausdrücklich, dass die Kürzungen um 20% in erster Linie Grundlagenarbeiten für neu erkannte Umweltprobleme wie z.B. „Mikroverunreinigungen“ oder „Nanomaterialien“ betreffen

würden. Wegen der gesundheitlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier sind diese Themen heute von relativ grosser Aktualität und bei den Verfahren zur Elimination solcher Stoffe auf ARA besteht hier jedoch ein erheblicher Abklärungsbedarf. Damit ist auch klar, dass die Ausführung im erläuternden Bericht, wonach mit der Kürzung keine Lastenverschiebung zu den Kantonen, sondern bloss eine Streckung der Aufgaben mit gleichzeitiger Entlastung der Kantone zur Folge hätte (vgl. Seite 99 letzter Abschnitt), nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern geradezu falsch ist. Sollte der Bund an der Kürzung als solches festhalten, so ist im Sinne eines Eventualantrages zu fordern, dass sie nicht wie beabsichtigt bei Grundlagenarbeiten für neue erkannte Umweltprobleme vorgenommen werden dürfen.

#### Landwirtschaft

Der Bereich der Landwirtschaft (Ziffern 2.2.20 und 2.2.21 des KOP-Berichts) ist mit Teuerungskorrekturen in der Höhe von Fr. 86 Mio. und kurzfristig umsetzbaren Massnahmen im Bereich der AÜP von Fr. 44 bis 77 Mio. relativ stark betroffen und es sind – insbesondere im landwirtschaftlichen Beratungswesen – Lastenabwälzungen auf die Kantone zu erwarten. Zahlreiche Massnahmenvorschläge stehen in einem sehr schlechten Verhältnis zu den übrigen Korrekturen in der Finanzplanung. Die Neuausrichtung der Landwirtschaft auf eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion ist in Art. 104 der Bundesverfassung festgehalten. Die Agrarreformen 2002, 2007 und 2011 haben diese Grundprinzipien stets bestätigt. Die Wettbewerbsvorteile der Schweizer Landwirtschaft im Binnenmarkt und im Export liegen in der Produktion und Vermarktung qualitativ hochwertiger Produkte. Die Einhaltung der Auflagen bezüglich Ökologie und Tierwohl ist Bestandteil dieser Qualitätsstrategie. Kürzungen würden eine erfolversprechende Entwicklung destabilisieren und zudem der eingeschlagenen Strategie zuwiderlaufen.

#### Beratungswesen:

Die schweizerischen Beratungsstellen leisten für die Kantone wichtige Grundlagenarbeit, auf die nicht verzichtet werden kann. Vor Inkrafttreten der NFA waren die Förderung der Tierzucht und das Beratungswesen Verbundaufgaben Bund - Kanton. Dass der Bund nur zwei Jahre später die ihm übertragenen Aufgaben derart kürzt ist nicht akzeptabel.

### Pflanzen- und Tierzucht:

Mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen (Pflanzen und Tiere) werden für die Landwirtschaft gute Produktionsvoraussetzungen geschaffen. Bei einem möglichen WTO-Abschluss oder einem Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU müssten Marktstützungsmassnahmen zurückgefahren werden (teilweise massive Reduktion der Importzölle). Entsprechend darf in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Beratung nicht gespart werden. Die Schweiz leistet mit der Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft weltweit eine wichtige Vorreiterrolle. Internationale Bemühungen in diesen Bereichen sind nicht immer auf die Schweiz übertragbar. Ein eigenständiges schweizerisches Engagement ist deshalb weiterhin zu unterstützen.

Der Kanton Graubünden hat in den letzten Jahren wesentliche Investitionen zum Erhalt der Sortenvielfalt bei den Kulturpflanzen (Landsorten) vorgenommen. Die im Kanton erhaltenen Landsorten wurden agronomisch beschrieben und auf ihre Eignung für den Anbau getestet. Die geplanten Sparmassnahmen gefährden auch diese wichtige Aufbauarbeit und könnten den Verlust von auserlesenen Landsorten bedeuten, welche sich besonders für den Anbau in Bergregionen eignen und eine Bereicherung der Landschaft und der Landwirtschaft sind. Bei der Erhaltung der Kulturpflanzen, der Tierrassen und der Zuchtmassnahmen sind Abbaumassnahmen überaus problematisch. Biodiversität und Ernährungssicherheit sind lebenswichtige Grundlagen und müssen für unsere Nachkommen erhalten werden.

### Betriebshilfe:

Die massive Reduktion der Mittel für die Betriebshilfe ist ein schlechtes Zeichen des Bundes in einer Zeit, wo die Landwirtschaft mit Blick auf die Zukunftsszenarien zwingend investieren muss bzw. bereits investiert hat. Vor allem im Kanton Graubünden hat sich gezeigt, dass vom Instrument der Betriebshilfe zunehmend nutzbringend Gebrauch gemacht wird. Zudem hat der Bund die Höhe der Darlehen für die Umschuldungen kürzlich angehoben, was aus unserer Sicht eine Inkohärenz zur vorgeschlagenen Sparmassnahme darstellt. Das Argument des tiefen Zinsniveaus ist angesichts der neuesten Entwicklungen auf den Kapitalmärkten nicht haltbar.

### Absatzförderung:

Das in den letzten Jahren gestiegene Engagement des Bundes in der Absatzförderung der Lebensmittelbranche wird mit der geplanten Reduktion in Frage gestellt.

Die eingesetzten Bundesmittel haben einen Multiplikatoreffekt, da die Ernährungsbranche selber mindestens ebenso viel einsetzt. Die schweizerischen Produkte sind bei offeneren Grenzen verstärkt der ausländische Konkurrenz ausgesetzt. Deshalb ist auf Kürzungen in diesem Bereich zu verzichten. Von der geplanten Kürzung bei der Absatzförderung wird vor allem die Ernährungsbranche betroffen sein. Einerseits setzt der Bund klar auf eine konsequente Qualitätsstrategie für die landwirtschaftlichen Produkte in einem globalen Markt, andererseits will der Bund genau in diesem Bereich sein Engagement reduzieren. Dieser Widerspruch ist kaum nachvollziehbar! Zudem unterstützen einzelne EU-Staaten ihre Landwirtschaft im Bereich der Absatzförderung mindestens im gleichen Ausmass.

#### Beihilfen Viehwirtschaft:

Die Marktentlastungsmassnahmen beim Fleisch haben sich bewährt. Die Einlagerung von Kalbfleisch bei kurzfristigem saisonalem Überangebot führt zu Marktberuhigung und Stabilisierung der Preise. Diese Massnahmen sind WTO-tauglich und sollen weitergeführt werden. Für die zahlreichen Mäster von Kälbern im Kanton handelt es sich um eine unverzichtbare Hilfe.

### III. Bemerkungen betreffend die AÜP

Zentrales Steuerungselement der Aufgabenüberprüfung sind die Zielwachstumsraten für die verschiedenen Aufgabenbereiche. Es ist äusserst bedauerlich, dass diese Wachstumsraten nicht bereits früher mit einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert wurden. Diese Wachstumspfade wurden dabei bundesintern schon vor einiger Zeit festgelegt. Zur Vernehmlassung unterbreitet wurden sie aber nie. Sie sind damit demokratisch nicht abgestützt. Gerade bei den Wachstumspfaden sehen wir aber erheblichen Diskussionsbedarf, welcher die Aufgabenüberprüfung massgeblich beeinflusst und zugleich einen Teil des Konsolidierungsprogramms in Frage stellt. Wir sind mit den Wachstumsraten in den einzelnen Aufgabenbereichen nicht einverstanden. So müsste zum Beispiel im Aufgabenbereich Verkehr ein Wachstumspfad von 4% festgelegt werden. Dieser Wachstumspfad entspricht dem realen Verkehrswachstum von jährlich 2% zuzüglich eines Teuerungsausgleichs. Mit einem Wachstumspfad von 4% könnten der Substanzerhalt und die Funktionalität des bestehenden Netzes gewährleistet werden. Uns erscheint wichtig, dass das Schwergewicht der Antwort nicht in der Beurteilung von einzelnen Aufgabenbereichen liegt, sondern in der Forderung nach einer umfassenderen Auslegeordnung und verbesserter Mit-

wirkung der Kantone bei der Aufgabenüberprüfung. Dabei ist auch auf die drohenden Mehrbelastungen des Bundes und der Kantone einzugehen.

#### IV. Zum Fragebogen Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs 2008/-2011

Hier beschränken wir uns darauf, nachstehend auf die Fragen 2 und 6 einzugehen:

##### Zu Frage 2:

Teilen Sie die Auffassung, dass keine Kompensation der Abweichung von der Haushaltsneutralität 2008 Bund/Kantone erfolgen soll (Ziffer 6.1 des Vernehmlassungsberichts) und entsprechend

2.1 auf eine permanente jährliche Erhöhung des Beitrags des Bundes an den Ressourcen- und Lastenausgleich *oder eine anderweitige Kompensation* um 100 Mio. Franken zu verzichten ist?

*Ja, es ist auf eine Kompensation zu verzichten.*

*Nein, es ist eine Kompensation vorzusehen.*

2.2 auf eine rückwirkende Kompensation der viermal 100 Mio. Franken für die Jahre 2008 – 2011 zu verzichten ist?

*Ja, es ist auf eine rückwirkende Kompensation zu verzichten*

*Nein, es ist eine Kompensation vorzusehen.*

##### Bemerkungen:

Die Berechnungen zeigen klar, dass die Vorgabe der Haushaltneutralität bei der Einführung der NFA nicht erreicht wird. Der Bund entlastet sich um jährlich rund 100 Mio. Franken. Dieser Saldo zugunsten des Bundes entspricht einem negativen Saldo aller Kantone. Die ermittelte Abweichung von rund CHF 100 Mio. pro Jahr ist erheblich. Als Vergleichsgrösse dafür lässt sich das Volumen des Härteausgleichs von jährlich rund CHF 365 Mio. Franken heranziehen. Der Härteausgleich knüpft ebenfalls am Saldo der Globalbilanz an. Dieser Härteausgleich hat der Bund (gemäss Art. 19 Abs. 2 des FiLaG) zu zwei Dritteln bzw. zu 243 Mio. Franken und die Kantone zu einem Drittel bzw. zu CHF 122 Mio. Franken zu finanzieren. Unter Einbezug der nicht eingehaltenen Haushaltneutralität würde sich die Finanzierungsaufteilung faktisch ziemlich genau zu zwei Dritteln Kantone (CHF 222 Mio.) und einen Drittel Bund (CHF 143 Mio.) verschieben. Diese Verschiebung ist beachtlich und zu korrigieren. Die Korrektur darf

dabei nicht nur für die Zukunft ab dem Jahr 2012 im Rahmen der Neudotierung der ordentlichen Ausgleichsgefässe zum Tragen kommen. Die fehlenden vier Mal CHF 100 Mio. sind in der zweiten Periode nachzutragen und die Beiträge des Bundes entsprechend aufzustocken. Alles andere wäre nicht korrekt. Die Datengrundlage ist für dieses Übergangsproblem klar und beidseitig anerkannt.

Zu Frage 6:

Teilen Sie die Auffassung, dass das Verhältnis zwischen soziodemografischem und geografisch-topografischem Lastenausgleich auch für die Jahre 2012-2015 auf unverändert 50 zu 50 Prozent belassen werden soll (Ziffer 5.5 des Vernehmlassungsberichts)?

- Ja, Aufteilung 50% GLA, 50% SLA belassen.
- Nein, andere Vorschläge:
- 45% GLA, 55% SLA
- 40% GLA, 60% SLA
- 27% GLA, 73% SLA
- andere Aufteilung:

Bemerkungen:

Der Wirksamkeitsbericht hat vor allem Aufschluss über die Wirksamkeit des neuen Finanzausgleichs bzw. über die Erreichung der Ausgleichsziele zu geben. Die Dotationen der einzelnen Ausgleichsgefässe haben sich daher schwergewichtig nach den Wirkungen auszurichten. Die entsprechenden Ergebnisse sprechen klar für eine Fortführung der bisherigen Proportionen. Es liegen keine wissenschaftlichen Grundlagen vor, die für ein Abweichen sprechen würden.

Das Gesamtvolumen sämtlicher Ausgleichsgefässe wurde unter Berücksichtigung zahlreicher Rahmenbedingungen und Ziele festgelegt. Die gewählte Dotierung des Lastenausgleichs wurde somit auf dem Hintergrund der Austarierung des gesamten Ausgleichssystems unter Einbezug der Auswirkungen auf die Globalbilanz vorgenommen. In Bezug auf die massgebenden Entscheidungsgrundlagen hat sich gegenüber dem geltenden Beschluss einer gleich starken Dotierung beider Töpfe SLA und GLA nichts geändert.

Die Varianten-Vorschläge basieren auf Ergebnissen der Ecoplanstudie. Die Studie sagt über die Wirkungen des Lastenausgleichs nichts aus. Die erhobenen Sonderlas-

ten basieren zudem auf Daten vor Einführung der NFA. Es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die eine Änderung des gewählten Dotierungsverhältnisses rechtfertigen würden. Im Sinne einer Gesamtabwägung ist schliesslich zu berücksichtigen, dass die absolute Höhe der Sonderlasten nur eines von mehreren Beurteilungskriterien bildet. Gemildert werden sollen unverhältnismässige Sonderlasten. Deren Tragbarkeit durch die betroffenen Kantone ist dadurch ebenfalls bedeutsam.

Der Lastenausgleich kann im Weiteren nicht losgelöst vom Ressourcenausgleich und deren Wirkungen beurteilt werden. Die Wirkungen lassen sich aufgrund der relativ kurzen Erfahrungsperiode dabei nicht schlüssig beurteilen.

Bei einer nachträglichen Anpassung müsste zudem der Härteausgleich neu festgelegt werden. Die Auswirkungen für den Kanton Graubünden einer Beitragsverschiebung wären gravierend. Dies würde dem Ziel einer möglichst grossen Systemstabilität wesentlich zuwiderlaufen.

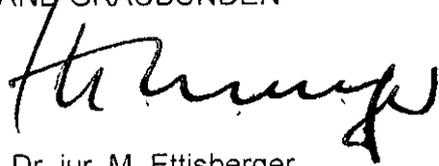
#### V. Abschliessende Bemerkungen

Gerne hoffen wir auf Ihr Verständnis dafür, dass wir uns vorstehend aus der Sicht des Kantons Graubünden geäussert haben, welcher von dieser Vorlage, wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen wollen, von einzelnen Massnahmen massiv nachteilig betroffen wäre. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anliegen in die Stellungnahme zuhanden des Bundes aufnehmen, und bedanken uns für Ihre Unterstützung im Voraus recht herzlich.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND  
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

Ludwig Locher  
Präsident

  
Dr. iur. M. Ettisberger  
Sekretär